

früher ein königlicher Beamter. Er ist angewiesen, dem ersten Finder zwei Meers und das folgende dann für den König zuzumessen. So z. B. heißt es in article XVII der High Peak Articles (p. 10):

„We say the Custom of the Mine is such, that if any new Rake or Vein be found (by the Grace of God) by any Miner or other Persons, the first Finder must have two Mears<sup>1</sup>, and the Barmaster the next for the king, according to the Custom of the Mine; and the Miner every Mear after, so far as the Rake or Vein will continue.“

Nach dem, was 1287 als uraltes Herkommen bekundet wurde, erhielt der König noch ein Dreizehtel des Ausgebrachten und hatte das Vorkaufsrecht<sup>2</sup>. Der Grundherr (Lord of the Soil) erhielt nur die erste Schale Erz. Heute erhält er sowohl jenes Meer, welches einst dem Könige zustand, als auch die erste Schale<sup>3</sup>, deren Abgabe nur noch eine symbolische Bedeutung, nämlich die der vollendeten Besitzergreifung haben soll.

Nach allen Richtungen finden sich fernere Ähnlichkeiten mit dem Recht der deutschen Bergordnungen und der für Vipaska, Massa, Iglesias. Insbesondere enthalten die Gewohnheiten noch Vorschriften über das Kaduzierungsverfahren. Artikel XXVI der High Peak Articles verpflichtet den Bergmeister, alle Woche einmal über das Königsfeld zu gehen und darauf acht zu geben, daß die Gruben vorschriftsmäßig abgebaut werden. Die, bei denen dies nicht der Fall ist, werden nach einigen Wochen auflässig und dürfen alsdann vom Bergmeister, an wen er will, verliehen werden. Auch hatten die Bergleute Holz- und Wassergerechtigkeiten, wie solche in Deutschland vorkommen<sup>4</sup>.

### Die rechtlichen Verhältnisse der Salinen im Mittelalter.

§ 21. Die vorbesprochenen Bergordnungen und Berggewohnheiten Deutschlands und Britanniens haben metallischen Bergbau, nicht Salinen zum Gegenstande. Fast stets von den letzteren und fast nie von den ersteren sprechen die ältesten deutschen Urkunden, in welchen der Bergwerke Erwähnung geschieht. Dies erklärt sich daraus, daß

<sup>1</sup> Mear oder Meer, ein Raum, dessen Größe nach den verschiedenen Berggewohnheiten in der Länge 27 bis 32 Yards und je 14 Yards in der Höhe und Breite beträgt. (Bainbridge p. 546.)

<sup>2</sup> „Pettus“ nach Nasse S. 174.

<sup>3</sup> Bainbridge p. 546.

<sup>4</sup> z. L. Article XI der High Peak Customs p. 8.